

75. Ist der Beschädigte, wenn durch die beschädigende Handlung der Wert einer Sache dauernd vermindert worden — und zwar auch dann, wenn die Sache eine fruchttragende ist und die Wertsverminderung in der dauernd verminderten Ertragsfähigkeit ihren Grund findet —, der Regel nach nur berechtigt, Entschädigung in einer ein für alle Mal fixierten Kapitalsumme zu beanspruchen, nicht aber befugt, statt der Kapitalabfindung die Gewährung einer Rente zu verlangen?

Hilfssenat. Ur. v. 12. Juni 1883 i. S. W. (Kl.) w. F. (Bekl.)  
Rep. IV a. 8/83.

- I. Landgericht Graudenz.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht aus folgenden, zugleich das Thatsächliche des Falles ergebenden

Gründen:

... „Die Annahme des Appellationsrichters, daß es sich um eine dauernde und nicht bloß vorübergehende Beschädigung der Substanz des klägerischen Grundstückes handele, entspricht dem wörtlichen Inhalte der Klage, welcher dahin geht: es sei durch die vom Beklagten seit 1848 gemachten Kieselanlagen die Versumpfung der in der Klage bezeichneten Parzellen des alten Territoriums des klägerischen Grundstückes verursacht und durch diese Versumpfung dem Kläger die normale Nutzung der Parzellen entzogen, der Wert der Parzellen ein viel geringerer geworden.

Bei diesem Thatbestande befindet sich der Appellationsrichter in Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§. 79 flg. A.L.R. I. 6, wenn er den Kläger mit seinem Klageantrage deshalb angebrachtermaßen abweist, weil der Kläger — anstatt darzutun, welchen Wert die beschädigten Parzellen vor Herstellung der Kieselanlagen repräsentiert, und welchen Wert sie gegenwärtig haben, und seinen Anspruch auf die Differenz beider Werte zu richten — die Differenz zwischen dem jährlichen Ertrage der von der Beschädigung betroffenen Grundstücksstelle in unbeschädigtem Zustande und dem jährlichen Ertrage in beschädigtem Zustande berechne und die ihm nach dieser Berechnung entgangenen Erträge nicht nur für die ganze Zeit seit Eintritt der Beschädigung, sondern auch für die Zukunft fordere.

Die §§. 89. 90 A.L.R. I. 6 lassen, wie auch von dem vormaligen preussischen Obertribunale in dessen Plenarbeschlusse vom 20. März 1846 vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 13 S. 24 flg.

und wiederholt in der vom Appellationsrichter in Bezug genommenen Entscheidung vom 12. Dezember 1871

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 83 S. 212. 213

anerkannt worden, dem Zusammenhange und ihrer Fassung nach keinen Zweifel darüber, daß — falls durch eine beschädigende Handlung der Wert einer Sache vermindert worden, ohne Unterschied und also auch dann, wenn die Sache eine fruchttragende ist und die Wert-

verminderung in der dauernd verminderten Ertragsfähigkeit ihren Grund findet, die Folgen des entstandenen Schadens sich mithin in die Zukunft erstrecken und sich alljährlich erneuern — nur die Differenz zwischen demjenigen Werte, den die Sache vor der Beschädigung gehabt, und dem Werte derselben nach der Beschädigung, nicht aber der alljährliche Verlust als Schadenersatz gefordert werden kann.

Der Ersatz ist, wie jede Entschädigung, der Regel nach in einer, ein für alle Mal fixierten Kapitalsumme zu leisten.

Dem daß die Kapitalabfindung nach preussischem Rechte die Regel bildet, erhellt daraus, daß nur in gewissen, besonderen Fällen, wie beispielsweise in den Fällen der §§. 99 flg. 103. 105 flg. 126. 127 A.L.R. I. 6, §. 6 A.L.R. I. 22, einer fortlaufenden Vergütung oder Rente Erwähnung geschieht, während in den, die Art der Schadenersatzleistung im allgemeinen normierenden Vorschriften der §§. 79—81 A.L.R. I. 6 von dieser Art der Abfindung, und namentlich auch von einem Wahlrechte des Beschädigten in dieser Beziehung nicht die Rede ist.

Vgl. Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatr. Bd. 2 §. 78; siehe auch §. 7 des Reichshaftpflichtgesetzes.

Der Verletzte hat daher, abgesehen von jenen besonderen Ausnahmefällen, auch bei fortwirkender Beschädigung kein Recht, statt der Kapitalabfindung die Gewährung einer Rente zu verlangen.

Ein solcher Ausnahmefall liegt indes hier nicht vor.“ ...